

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern/Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater/in“ genannt) und ihren Auftraggebern/Auftraggeberinnen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- 1) Für den Umfang der vom/von der Steuerberater/in zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- 2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der/die Steuerberater/in nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der/Die Steuerberater/in wird die von dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggebern/Auftraggeberinnen genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er/sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er/sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen eine Abstimmung mit diesem/dieser/diesen über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der/die Steuerberater/in im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- 1) Der/Die Steuerberater/in ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen ihn/sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet/entbinden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter/innen des Steuerberaters / der Steuerberaterin.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des/der Steuerberater/in erforderlich ist. Der/Die Steuerberater/in ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er/sie nach den Versicherungsbedingungen seiner/ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- 4) Der/Die Steuerberater/in ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des/der Steuerberaters/-in erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom/von der Steuerberater/-in - angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der/Die Steuerberater/in ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter/innen, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der/die Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten. Der/Die Steuerberater/in haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen, bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des/der Steuerberaters/in. Hat der/die Steuerberater/in die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- 1) Der/Die Steuerberater/-in ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 2) Der/Die Steuerberater/-in ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der/die Steuerberater/-in dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 3) Soweit der Auftraggeber dem/der Steuerberater/-in einen Telefonanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der/die Steuerberater/-in ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der/Die Steuerberater/-in übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem/der Steuerberater/-in rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

### 4. Mängelbeseitigung

- 1) Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen hat/haben Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem/Der Steuerberater/in ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen hat/haben das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den/die Steuerberater/in abzulehnen, wenn das Mandat durch den/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen/eine andere/n Steuerberater/in festgestellt wird.
- 2) Beseitigt der/die Steuerberater/in die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er/sie die Mängelbeseitigung ab, so kann/können der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen/eine andere/n Steuerberater/in beseitigen lassen bzw. nach seiner/ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom/von der Steuerberater/in jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der/die Steuerberater/in Dritten gegenüber mit Einwilligung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin / der Auftraggeber/innen berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des/der Steuerberaters/Steuerberaterin den Interessen des Auftraggebers / der Auftraggeberin / den Auftraggeber/innen vorgehen.

### 5. Haftung

- 1) Die Haftung des/der Steuerberaterin und seiner/ihrer Erfüllungsgehilfen für einen Schaden der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrages resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: -eine Million- €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des/der Steuerberaters/-in. für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

- 2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## **6. Pflichten des/der Auftraggebers/Auftraggeberin / Auftraggeber/innen**

- 1) Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen ist/sind zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er/sie / haben sie dem/der Steuerberater/in unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem/der Steuerberater/in eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der/Die Auftraggeber/in ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters / der Steuerberaterin zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- 2) Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen hat/haben alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des/der Steuerberaters/Steuerberaterin oder seiner/ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- 3) Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen verpflichtet/verpflichten sich, Arbeitsergebnisse des/der Steuerberaters/Steuerberaterin nur mit dessen/deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen/eine bestimmte/n Dritte/n ergibt.
- 4) Setzt der/die Steuerberater/in bei dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen in dessen/deren Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist/sind der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen verpflichtet, den Hinweisen des/der Steuerberaters/Steuerberaterin zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist/sind der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen verpflichtet, die Programme nur in dem von dem/der Steuerberater/in vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in diesem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen darf/dürfen die Programme nicht verbreiten. Der/Die Steuerberater/in bleibt Inhaber/in der Nutzungsrechte. Der/Die Auftraggeber/in / Die Auftraggeber/innen hat/haben alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den/die Steuerberater/in entgegensteht.
- 5) Unterlässt/Unterlassen der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen eine ihm/ihr / ihnen nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er/sie / kommen sie mit der Annahme der von dem/der Steuerberater/in angebotenen Leistung in Verzug, so ist der/die Steuerberater/in berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des/der Steuerberaters/Steuerberaterin auf Ersatz der ihm/ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin /Auftraggeber/innen entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der/die Steuerberater/in von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **7. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des/der Steuerberaters/in stellen dessen/deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb einer bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

- 1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des/der Steuerberaters/in für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des/der Steuerberaters/in stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- 2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs.3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- 3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des/der Steuerberaters/in ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der/die Steuerberater/in einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der/die Steuerberater/in nach

vorheriger Ankündigung seine/ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten / die Mandantin einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der/Die Steuerberater/in ist verpflichtet, seine/ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten / der Mandantin rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- 1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers / der Auftraggeberin / der Auftraggeber/innen oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem/jeder Vertragspartner/in außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen ausgehändigt werden soll.
- 3) Bei Kündigung des Vertrages durch den/die Steuerberater/in sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers / der Auftraggeberin / der Auftraggeber/innen in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der/die Steuerberater/in nach Nr. 5.
- 4) Der/Die Steuerberater/in ist verpflichtet, dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen alles, was er/sie zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er/sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der/die Steuerberater/in verpflichtet, dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 5) Mit Beendigung des Vertrages hat/haben der/die Auftraggeber/in / die Auftraggeber/innen dem/der Steuerberater/in die bei ihm/ihr zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- 6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim/bei der Steuerberate/in abzuholen.
- 7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des/der Steuerberaters/in nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.